

## Alg II und Sanktionen

.....

Das System des Arbeitslosengeld II (Alg II) sieht verschiedene Sanktionen vor, wenn Beziehende von Alg II ihre Pflichten verletzen. Diese Sanktionen bestehen im Wesentlichen in einer Kürzung oder dem Wegfall von Leistungen. Unabhängig davon, ob die Pflichtverletzung zwischenzeitlich beendet wurde, wirkt eine Absenkung oder ein Wegfall der Leistungen immer für jeweils drei Monate!

Die dreimonatige Absenkung oder der dreimonatige Wegfall der Leistung wirkt ab dem Monat, der dem Monat folgt, in dem die Sanktion per Verwaltungsakt festgestellt wird.

(Beispiel: Meldeversäumnis ohne wichtigen Grund am 18.01.2008, Bescheid zugestellt am 24.01.2008 (Wirksamwerden des Verwaltungsaktes), Beginn der Kürzung 01.02.2008, Ende der Kürzung 30.04.2008)

### Ausnahme vom Sanktionszeitpunkt:

Beruhet die Sanktion allerdings auf einer Sperrzeit oder dem Erlöschen des Anspruchs von Arbeitslosengeld (I), treten Absenkung und Wegfall des Alg II bereits mit Beginn der Sperrzeit oder dem Erlöschen des Anspruchs nach dem SGB III ein.

### Ausnahme von der Sanktionsdauer:

Bei den sog. „U25“, d.h. erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die das 15. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, kann die ARGE die Absenkung und den Wegfall der Regelleistung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls auf sechs Wochen verkürzen.

Bei „leichteren“ Pflichtverstößen erfolgt eine Kürzung der Regelleistung um 10%. Dies ist der Fall bei Verletzung der Meldepflicht, d.h. wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige trotz vorheriger schriftlicher Rechtsfolgenbelehrung und ohne Nachweis eines wichtigen Grundes für sein Verhalten einer Aufforderung nicht nachkommt,

1. sich bei einer Dienststelle des Trägers persönlich zu melden oder
2. bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen.

(Beispiel: Die Kürzung beträgt bei Alleinstehenden 10% von 359 EUR = 35,90 EUR für 3 Monate)

Bei „schwereren“ Pflichtverstößen erfolgt eine Kürzung der Regelleistung um 30%. Dies ist der Fall bei pflichtwidrigem Verhalten, d.h. wenn

1. der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen ohne wichtigen Grund weigert,
  - a) in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,
  - b) eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit oder ein sog. „Sofortangebot“ aufzunehmen oder fortzuführen oder
  - c) zumutbare Arbeit in Form von Arbeitsgelegenheiten („1-Euro-Job“) auszuführen,
2. der erwerbsfähige Hilfebedürftige eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit
  - a) abgebrochen oder
  - b) Anlass für den Abbruch gegeben hat.

(Beispiel: Die Kürzung beträgt bei Alleinstehenden 30% von 359 EUR = 107,70 EUR für 3 Monate)



Gleiches gilt bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,

- a) der nach Vollendung des 18. Lebensjahres sein Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert hat, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Alg II herbeizuführen
- b) der trotz Rechtsfolgenbelehrung sein unwirtschaftliches Verhalten fortsetzt
- c) der kein Alg I erhält oder erhalten würde, weil der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht, ruhen würde oder erloschen ist.

Bei wiederholten „leichten Pflichtverletzungen“ (10%-Kürzung) kann im Rahmen einer Ermessensentscheidung auch in die Regelleistungen der Bedarfsgemeinschaft, Mehrbedarfzuschläge und Unterkunftskosten eingegriffen werden. Eine „Wiederholung“ liegt vor, wenn die Pflichtverletzung innerhalb von einem Jahr seit Beginn des letzten Sanktionszeitraums liegt. Außerdem muss es sich um eine „gleichartige“ Pflichtverletzung handeln.

Bei der ersten wiederholten „schwereren“ Pflichtverletzung (30%-Kürzung) erfolgt eine Kürzung um 60%, die sich auch auf Regelleistungen der Bedarfsgemeinschaft, Mehrbedarfzuschläge und Unterkunftskosten beziehen kann.

Im 2. Wiederholungsfall erfolgt eine Kürzung um 100% (incl. evtl. Mehrbedarfe und KdU), d.h. die Leistung wird vollständig gestrichen. Nur wenn sich der Betroffene nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen, kann (!) die Minderung auf 60% begrenzt werden.

Bei einer Minderung der Regelleistung um mehr als 30% kann (!) der Träger im Rahmen einer Ermessensentscheidung in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen als Zuschuss erbringen, insbesondere in Form von Lebensmittelgutscheinen. Allerdings beziehen sich diese Leistungen dem Volumen nach ausschließlich auf den über 30% hinausgehenden Kürzungsbetrag. Für den Fall, dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige mit minderjährigen Kindern in Bedarfsgemeinschaft lebt, soll (!) der Träger ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen, um zu verhindern, dass minderjährige Kinder

dadurch übermäßig belastet werden, dass das Arbeitslosengeld II ihrer Eltern oder Elternteile wegen Pflichtverletzungen abgesenkt wurde.

Während Absenkung oder Wegfall der Leistungen besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII - Sozialhilfe.

Für erwerbsfähige Alg II-Bezieher bis zum 25. Lebensjahr gelten verschärfte Sonderregelungen! Sie erhalten bereits beim ersten „schwereren“ Pflichtverstoß überhaupt keine Geldleistung mehr. Nur die angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung sollen weiter gezahlt werden - allerdings direkt an den Vermieter. Die ARGE kann dann ergänzende Sach- oder geldwerte Leistungen erbringen. dabei handelt es sich i.d.R. um Lebensmittelgutscheine, deren Wert auf max. 151 EUR monatlich begrenzt ist.

Nur in diesem Fall bleibt auch der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz erhalten. Bei wiederholter Pflichtverletzung von „U25“ fallen grundsätzlich auch die Kosten der Unterkunft weg. Diese können allerdings noch im Rahmen einer Ermessensentscheidung erbracht werden, wenn der Hilfebedürftige sich nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen.



ArbeitslosenZentrum Düsseldorf

Eine Einrichtung der Zukunftswerkstatt Düsseldorf GmbH  
Bolkerstr. 14/16  
40213 Düsseldorf

Persönliche Beratung:  
Mo + Do von 9 - 13 Uhr  
oder nach telefonischer Vereinbarung

Tel: 0211 / 828 949 - 0  
Fax: 0211 / 828 949 - 29  
E-Mail: [azd@zwd.de](mailto:azd@zwd.de)  
Url: [www.zwd.de/azd](http://www.zwd.de/azd)

Auf unserer Homepage stehen alle unsere Merkblätter zum Download bereit.